

Achte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Universität Bamberg
Vom 31. Juli 2002

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 14. Juli 1982 (KMBI II S. 690, ber. KMBI II 1985 S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 296, ber. KWMBI II 2002 S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 und Nummer 2a werden jeweils nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder von einem Professor für Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und in Satz 2 werden jeweils nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 11 werden die Worte "gemäß § 9 Abs. 5" durch die Worte "gemäß § 9 Abs. 6" ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder mit einem Hochschullehrer für Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach der Zulassung werden zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter bestellt. Zu Gutachtern können Hochschullehrer sowie emeritierte und pensionierte Professoren bestellt werden. Die Gutachter sollen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören oder Hochschullehrer für Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik sein. Zum Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation zu bestellen. Unter Beachtung von Satz 8 kann auch ein fachlich zuständiger Gutachter einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Die Bestellung eines Hochschullehrers einer ausländischen Universität zum Gutachter erfolgt gegebenenfalls nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dieser Universität. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses übermittelt den Mitgliedern dieses Ausschusses einen Vorschlag für die Bestellung der Gutachter. Falls innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist ein Mitglied des Ständigen Promotionsausschusses dies beantragt oder falls ein Gutachter nach Satz 5 oder 6 bestellt werden soll, entscheidet der Ständige Promotionsausschuß über die Bestellung der Gutachter. Andernfalls bestellt der Vorsitzende die vorgeschlagenen Gutachter."

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "und der Hochschullehrer für Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.

5. § 8 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Zu Prüfern können Hochschullehrer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Hochschullehrer für Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik sowie emeritierte und pensionierte Professoren dieser Fakultäten, im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 oder im Falle des § 9 Abs. 4 oder 4a auch Professoren anderer Fakultäten der Universität Bamberg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfer und die Gutachter, die nicht auch Prüfer sind, bilden die Promotionskommission. Mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder müssen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Gruppe der Wirtschaftsinformatikprofessoren der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angehören. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(4) Als Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses einen der Prüfer, die nicht auch Gutachter sind. Der Vorsitzende der Promotionskommission muß der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören. Kann keiner der in Satz 1 genannten Prüfer den Vorsitz übernehmen, wird der Zweitgutachter zum Vorsitzenden bestellt. Der Erstgutachter soll nicht zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Promotionskommission und ihr Vorsitzender nehmen die ihnen in § 9 und in § 10 zugewiesenen Aufgaben wahr. Mit Übergabe der Prüfungsprotokolle an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ist die Promotionskommission aufgelöst."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.

bb) Fächergruppe 2 erhält folgende Fassung:

"Fächergruppe 2

- 2.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- 2.2 Finanzwissenschaft
- 2.3 Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- 2.4 Monetäre Ökonomik
- 2.5 Sozialpolitik
- 2.6 Versicherungsökonomik"

cc) Fächergruppe 3 erhält folgende Fassung:

"Fächergruppe 3

- 3.1 Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- 3.2 Industrielle Anwendungssysteme
- 3.3 Systementwicklung und Datenbankanwendung"

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf Antrag können bis zu zwei Prüfungsfächer gewählt werden, die nicht an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vertreten sind und nicht zu den Wirtschaftsinformatikfächern der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik gehören."

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
"(5) Nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit einer ausländischen Universität kann ein Teil der Prüfung ausnahmsweise auch an dieser ausländischen Universität durchgeführt werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Ständige Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden."
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 15 werden Absätze 6 bis 16.
 - e) Im neuen Absatz 8 Satz 3 werden nach den Worten "Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" die Worte "oder der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik" eingefügt.
 - f) Im neuen Absatz 10 werden die Worte "gemäß Absatz 11" durch die Worte "gemäß Absatz 12" ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 11 werden die Worte "gemäß Absatz 6 bzw. 7" durch die Worte "gemäß Absatz 7 bzw. 8" ersetzt.
 - h) Im neuen Absatz 14 werden in Satz 3 die Worte "gemäß Absatz 5" durch die Worte "gemäß Absatz 6" und in Satz 5 die Worte "Absätze 1 bis 12" durch die Worte "Absätze 1 bis 13" ersetzt.
 - i) Im neuen Absatz 16 Satz 1 werden die Worte "Absatz 13" durch die Worte "Absatz 14" ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gemäß § 9 Abs. 11 Satz 3" durch die Worte "gemäß § 9 Abs. 12 Satz 3" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juni 2002 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juli 2002.

Bamberg, 31. Juli 2002

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 31. Juli 2002 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2002.

*Erstellt am 12. September 2002
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*